

# SATZUNG

der Gemeinde Halfting  
nach § 34 Abs. 2 B.B.G

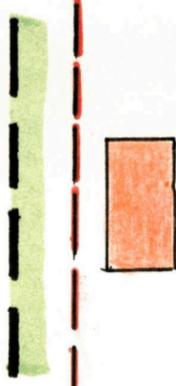
Gebiet Wendelsteinstrasse  
M 1 · 1000

FL.St. 532/2-528- 526- 521/1-521/4-521/2-521/3-525/3-525/2  
 525/5-525/4-5258-530-534-538.  
 Teilfläch.aus:531- 537-539-540

-----  
 Zeichenerklärung: Grenze des Geltungsbereiches

Strassenbegrenzungslinien

Gepplante öffentl. Verkehrsflächen



Die Gemeinde H A L F I N G erlässt auf Grund § 34 A  
 Abs.2 des Bundesbaugesetzes, Art 23 und 24 der Gen  
 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der  
 derzeit gültigen Fassung folgende

S A T Z U N G

1. Die im Geltungsbereich bebauten Grundstücke bzw. Orts-  
 teile werden nach dem Lageplan vom 23.2.81  
 abgegrenzt und dienen gleichzeitig einer Abrundung.
2. Die im abgegrenzten Teil bzw. Bereich zu errichten-  
 den Vorhaben haben sich der Landschaft und der ört-  
 lichen Bebauung anzupassen.

Begründung:

- a) Die Satzung dient der Abrundung des Ortsbereiches  
 und einer Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten  
 Ortsteile.
- b) Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das  
 gemeindliche Leitungsnetz gesichert.
- c) Die Abwässer werden über Hauskläranlagen in den  
 Untergrund versickert.
- d) Die Stromversorgung ist durch Anschluss an das  
 Versorgungsnetz der Isar Amperwerke gesichert.

Diese S A T Z U N G dient einer geordneten Entwicklung im Bereich  
 der Wandelsteinstrasse und Irlacherstrasse zum Wohle der Allge-  
 meinheit und grenzt die bereits bebauten Ortsteile ab.

Bei der Aufstellung wurden die öffentlichen und privaten Belange  
 gegeneinander abgewogen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Die Gemeinde Halfing hat am 25.02.1981  
 die Ortsabrundung in der Fassung des Lageplanes vom 23.2.81  
 als Satzung beschlossen.  
 Halfing den 24. März 1981



*Fackler*  
 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben

vom 12.06.1981 Nr. IV/R-1-670-1/3 C17-1/75

die Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs.2 B.BaG. genehmigt  
 Rosenheim den 31. AUG. 1981



Landratsamt Rosenheim  
*J.P. Fackler*  
 -105

Die Genehmigung der Ortsabrundungssatzung wurde vom  
 19. Juni 1981 bis 08. Juli 1981 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Ab der Bekanntmachung ist die Satzung gemäß § 12 BBAUG  
 rechtsverbindlich.  
 Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungs-  
 satzung (Lageplan, Satzungstext u. Begründung) während  
 der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwal-  
 tungsgemeinschaft Halfing von jedermann eingesehen  
 werden.

Halfing, 08. Juli 1981



Gemeinde Halfing:

*Fackler*  
 1. Bürgermeister